

## **Informationen für die Schulleitungen zur Umsetzung der Brandschutzordnung**

---

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter!

Zur Umsetzung der Brandschutzordnung sind im Folgenden einige Hinweise zusammengestellt, die bei Bedarf ergänzt bzw. aktualisiert werden.

Sie beziehen sich auf die Verantwortung der Schulleitung nach Teil C der Brandschutzordnung.

### *Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen*

Durch ausreichende organisatorische Maßnahmen müssen Sie sicherstellen, dass Behinderungen auf Fluchtwegen, Sammelplätzen und Feuerwehrezufahrten durch parkende Fahrzeuge, Fahrräder etc. nicht entstehen.

Die Ausgangstüren aller Fluchtwege müssen während der Nutzungszeit des Gebäudes von innen ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies betrifft auch Fenster als Notausstiege.

Das Alarmsignal muss an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder im Notfall jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule ausgelöst werden können.

### *Unterweisungen zum Brandschutz mit Dokumentation*

Jeweils auf der ersten Gesamtkonferenz im Schuljahr sollten Sie für den Tagesordnungspunkt „Umsetzung der Brandschutzordnung“ genügend Zeit einplanen. Die Besprechung besonderer Schwerpunkte der Unterweisung sollte protokolliert werden.

Im Rahmen der Alarmproben ergibt sich eine Gelegenheit, mit Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich zu behandeln. Weisen Sie bitte das Kollegium auch darauf hin, dass hierbei die Feuerwehr Bremen und die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen beteiligt werden können. Für Grundschulen lassen sich auch die angebotenen Aktivitäten zur Brandschutzerziehung nutzen.

### *Durchführung und Dokumentation von Räumungsübungen*

Räumungsübungen sollten Sie zweimal jährlich vorsehen. Mit der Feuerwehr Bremen ist eine Absprache bezüglich einer Teilnahme zu treffen. Innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Schuljahres soll ein Probealarm mit planmäßigem Verlassen des Schulgebäudes nach vorheriger Ankündigung stattfinden, ein weiterer Probealarm soll im zweiten Schulhalbjahr unangekündigt stattfinden. Die Probealarme müssen protokolliert werden. Bei gravierenden Mängeln im Ablauf sollten Sie den Probealarm innerhalb von acht Wochen wiederholen. Dies gilt insbesondere für Mängel beim Melden der Vollzähligkeit oder bei der unverzüglichen Angabe fehlender Personen.

—

# Brandschutzordnung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen

—

—

**Arbeits- und Umweltschutz im Referat Liegenschaften  
bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft**

**Januar 2009**

# **Brandschutzordnung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und für den Brandfall. Sie schließt einen Teil A zum Aushängen ein, der als Anhang 1 beigelegt ist.
- 1.2. Die nachfolgenden Maßnahmen und Regelsetzungen gelten als Teil B der Brandschutzordnung.
- 1.3. Weitere Bestimmungen für verantwortliche Funktionsträger sind in tabellarischer Form als Anhang 2 beigelegt. Sie bilden Teil C der Brandschutzordnung.
- 1.4. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Brandschutzordnung einzuhalten und die Anweisungen zu befolgen.

## **2. Aushang des Teils A der Brandschutzordnung und des Alarmplans**

- 2.1. Teil A der Brandschutzordnung nach DIN 14096 enthält die wichtigsten Verhaltensregeln und hängt an gut einsehbaren Stellen aus. Der Alarmplan (s. Anhang 2) hängt an gut zugänglichen Stellen für die Beschäftigten aus, die einzutragenden Angaben sind nach Bedarf zu aktualisieren.
- 2.2. Jede Person, die sich im Gebäude aufhält, muss sich mit den Verhaltensregeln nach Teil A der Brandschutzordnung vertraut machen und sich über die gekennzeichneten Fluchtwege, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.

## **3. Vorbeugende Maßnahmen**

- 3.1. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten ist jede Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach dem Ausbruch eines Brandes eine schnelle und wirksame Rettung sowie die Schadensbegrenzung gewährleistet ist.
- 3.2. Besondere Vorsicht ist in Räumen mit erhöhter Brandlast geboten. Dazu zählen Lager für Papier, Holz, Textilien und unbenutztes Inventar. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen auch aus Brandschutzgründen verboten. Für Orte, an denen Gefahrstoffe gelagert werden (insbesondere Treibstoffe, andere entzündbare und entzündend wirkende Flüssigkeiten sowie Stoffe mit Gesundheitsgefahren, ferner Druckbehälter mit Gasen), sind zusätzliche Maßnahmen nach geltenden Vorschriften zu treffen. Geräte mit Wärmeabstrahlung dürfen nicht neben brennbaren Materialien aufgestellt werden.
- 3.3. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten und dürfen nicht eingeeengt werden.
- 3.4. Die Ausgangstüren aller Fluchtwege müssen während der Nutzungszeit des Gebäudes von innen ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.
- 3.5. Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind. Sie dürfen keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen offengehalten werden.
- 3.6. Die Standorte der Löscheinrichtungen, insbesondere Handfeuerlöscher, sowie der Erste-Hilfe-Einrichtungen sind leicht einsehbar und zugänglich zu halten.

## **Brandschutzordnung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

- 3.7. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten, Einengungen jeder Art z.B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstiges Abstellen sind in diesen Bereichen verboten.
- 3.8. Alle Beschäftigten haben sich über die in Frage kommenden Fluchtwege anhand der Kennzeichnungen zu informieren und sich mit der räumlichen Lage des Sammelplatzes vertraut zu machen (Angaben s. Anhang 2).
- 3.9. Feueralarm wird durch eine ständig besetzte Stelle mit einem dafür vorgesehenen und allen bekannten Signal gegeben. Die Einzelheiten sowie Regelungen zur Nutzung weiterer Möglichkeiten der Alarmierung soweit vorhanden sind durch schriftliche Information bzw. durch regelmäßige Unterweisung bekannt zu geben und bei Bedarf zu aktualisieren.
- 3.10. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler mit allen sie betreffenden Gegebenheiten vertraut und die entsprechenden Verhaltensweisen eingeübt sind.

### **4. Verhalten im Brandfall**

- 4.1. Wenn ein Brand oder eine Verqualmung entdeckt wird, ist dies unverzüglich der ständig besetzten Stelle in der Schule zu melden, ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten.
- 4.2. Durch die dazu Befugten wird mit dem vorgesehenen und allen bekannten Signal unverzüglich Feueralarm gegeben und der Brand an die Einsatzkräfte und weitere aufgeführte Stellen nach dem Alarmplan gemeldet (s. Anhang 2).
- 4.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Brandfall über die gekennzeichneten Betätigungseinrichtungen in Funktion zu setzen. Elektrogeräte, Maschinen, Lüftungen und andere technische Anlagen ggf. einschließlich Gasversorgung sind soweit möglich auszuschalten bzw. über Not-Aus-Einrichtungen abzustellen.
- 4.4. Falls die Beleuchtung der Räume eingeschaltet war, ist diese nicht auszuschalten.
- 4.5. Um eine Verrauchung von Rettungswegen zu verhindern, sind möglichst die Türen innerhalb und zu dem Bereich zu schließen, der vom Brand betroffen ist, jedoch nicht abzuschließen. Bei größeren Bereichen ist zu berücksichtigen, dass sich dort Personen ggf. in geschützten Räumlichkeiten aufhalten.
- 4.6. Alle nicht für Löscharbeiten oder Rettungsmaßnahmen erforderlichen Personen haben unverzüglich das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben. Schülerinnen und Schüler sind nach Möglichkeit als geschlossene Gruppe hinaus zu geleiten. Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen, ggf. unter Benutzung der dafür vorgesehenen Hilfsmittel. Es ist sicherzustellen, dass in Toiletten oder Nebenräumen niemand zurückbleibt.
- 4.7. Zum Schutz vor Rauch und Hitze ist ggf. gebückt zu gehen. Nach den Umständen, z.B. bei fortgeschrittener Rauchentwicklung, kann ein Verbleiben in den Räumen notwendig sein. In einem solchen Fall ist es unerlässlich, sich den Rettungskräften bemerkbar zu machen.

## **Brandschutzordnung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

- 4.8. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- 4.9. Das Löschen von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln einzuleiten, bei großer Rauchentwicklung sowie austretenden entzündbaren Flüssigkeiten und Gasen jedoch zu unterlassen. Weitere Löscheinrichtungen (z.B. Schlauchleitungen) bedürfen beim Gebrauch der Hilfe von Personen, die mit der Handhabung durch erfolgte praktische Übungen vertraut sind.

**Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!  
Panik vermeiden und Ruhe bewahren!**

### **5. Brandmeldung**

- 5.1. Der Brand ist sofort mit genauen Angaben über die Brandstelle und den Umfang des Feuers an die Notrufzentrale zu melden (Anruf unter 112 oder 110). Dazu gehört auch eine Angabe über mögliche Verletzte und ggf. deren Erstversorgung. Die Feuerwehr hat unter Umständen Rückfragen – nur sie beendet das Gespräch.
- 5.2. Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.
- 5.3. Die Feuerwehr ist an der ggf. gesondert vorgesehenen Anfahrstelle zu erwarten und einzuweisen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.
- 5.4. Sobald möglich sind gemäß Alarmplan weitere Personen und ggf. Dienststellen sowie die Polizei zu benachrichtigen, falls noch nicht geschehen (s. Anhang 2).
- 5.5. Nach einem Alarmfall ist eine Klärung und Freigabe (ggf. auch teilweise) durch die Schulaufsicht bzw. zuständige Behörden abzuwarten (Bauordnung, Polizei). Der entsprechende Bescheid ist zu dokumentieren. Nach einem Fehlalarm erfolgt die Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.

### **6. Verhalten bei Not- und Katastrophenfällen**

In Not- und Katastrophenfällen (Bedrohungssituationen, Sturm- und/oder Wasserschäden, Gasrohrbruch) ist entsprechend den Regeln für Brandfälle zu verfahren. Bestimmungen für besondere Vorkommnisse sind zu beachten. In allen Notfällen und Gefährdungssituationen, bei denen eine Räumung des Gebäudes durchgeführt werden soll, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage die gleichen Grundsätze wie bei einer Räumung im Brandfall anzuwenden.

### **7. Bestimmungen für Funktionsträger**

Weitere Bestimmungen und Verhaltensregeln ergeben sich aus Anhang 2.

### **8. Schlussbestimmungen**

Die Brandschutzordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### 1. Brand melden



WER meldet?  
WAS ist passiert?  
WIE VIELE sind verletzt?  
WO ist etwas passiert?  
WARTEN auf Rückfragen?

Feuerwehr **112**      Polizei **110**

Hausmeister .....

#### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen  
Türen schließen  
Rettungswegen folgen  
Anweisungen beachten

#### 3. Löschversuch unternehmen



Eigengefährdung beachten  
Feuerlöscher benutzen

#### 4. Weitere Maßnahmen

Feuerwehr erwarten und einweisen

## Verhalten bei Unfällen

### Ruhe bewahren

#### 1. Unfall melden



WO geschah was?  
WAS geschah?  
WIE VIELE Verletzte?  
WELCHE Arten von Verletzungen?  
WARTEN auf Rückfragen?

Notarzt **112**      Polizei **110**

Hausmeister .....

#### 2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes  
Versorgung der Verletzten  
Anweisungen beachten

#### 3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen  
Schaulustige entfernen

## **Alarmplan**

<b>Alarmierung im Brandfall</b>	<b>Telefon</b>
Ständig besetzte Stelle für Hausalarm / Räumungssignal	
Feuerwehr Rettungsdienste - Polizei	112 oder 110 (Weiterleitung durch Notrufzentrale)
Notruf (Amtseinwahl)	0421 361 1111
Schulleitung	
Hausmeisterin/Hausmeister bzw. beauftragte Personen	

<b>Benachrichtigung im Brandfall</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
Schulaufsicht		
Zentrum für schülerbezogene Beratung		
Unfallkasse FHB		
Immobilien Bremen		
Gas (Störungsdienst)		
Wasser (Störungsdienst)		
Elektrizität (Störungsdienst)		
SenBiWi Ref. Liegenschaften		

### **Sammelplatz im Brandfall**

Lage des Sammelplatzes/der Sammelplätze:

---

**Brandverhütung/Maßnahmen des organisatorischen und baulichen Brandschutzes**

<b>Aufgabe</b>	<b>Verantwortlich</b>
Einhalten der baulichen Brandschutzbestimmungen	Immobilien Bremen
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Brandgefahren am Gebäude	Immobilien Bremen
Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen (soweit in Einzelfällen erforderlich)	Immobilien Bremen
Anbringen und Aktualisieren der Sicherheitskennzeichnung	Immobilien Bremen
Sicherstellen der Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen und der Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen	Immobilien Bremen bzw. Schulleitung
Unterweisen zum Brandschutz mit Dokumentation, Aushängen von Teil A der Brandschutzordnung	Schulleitung
Durchführen und Dokumentieren von Brandschutzübungen, insbesondere Räumungsübungen	Schulleitung
Überwachen feuer- und explosionsgefährdeter Bereiche	Immobilien Bremen bzw. Schulleitung
Fortschreiben der Brandschutzordnung	SenBiWi Ref. Liegenschaften
Erstellen von gebäudebezogenen und geländespezifischen Regelungen zur Brandschutzordnung (z.B. bezüglich Sammelpunkten, Freihalten der Feuerwehrezufahrten, Organisation für Alarmfälle während Schulpausen)	Schulleitung

**Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall für Personen, Umwelt und Sachwerte**

<b>Aufgabe</b>	<b>Verantwortlich</b>
Sicherstellen eines zügigen, geordneten und vollständigen Räumungsablaufes des Schulgebäudes	Schulleitung
Unterstützen der Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes	Lehrerinnen/Lehrer
Unterstützen beim Räumen der Außenflächen zwecks Aufsuchen des Sammelpunktes (falls Alarm während der Hofpause)	Lehrerinnen/Lehrer
Begleiten der zur Zeit des Alarms unterrichteten Klassen/Gruppen zum Sammelpunkt bzw. Empfangnahme dort bei Alarm während der Pause	Lehrerinnen/Lehrer
Ermitteln der Vollständigkeit und Melden an die Schulleitung bzw. unverzügliche Angabe fehlender Schülerinnen oder Schüler	Lehrerinnen/Lehrer
Einweisen der Feuerwehr ab Zufahrt	Hausmeisterin/Hausmeister bzw. beauftragte Personen
Melden der durchgeführten Gesamträumung des Schulgebäudes an die Feuerwehr-Einsatzleitung	Schulleitung
Unterstützen und Einweisen der Feuerwehr in die Haustechnik	Hausmeisterin/Hausmeister bzw. beauftragte Personen
Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen gefahrlosen Betriebszustand bringen (spannungslos machen), z.B. Versorgungsleitungen außer Betrieb setzen, elektrische Anlagen spannungslos machen	Hausmeisterin/Hausmeister bzw. beauftragte Personen